

Vereinigung der Kassenpsychotherapeuten

Berufsverband der niedergelassenen psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten - e.V.
Sitz Bonn, gegr. 1984



Der Landesvorstand

Dipl.-Psych. Karen Franz; R.-Breitscheid-Str. 7; 23936 Grevesmühlen

Mecklenburg-Vorpommern

www.vereinigung-mv.de

An Mitglieder der Vereinigung Landesgruppe M-V,
Sprecherrat IG zur Verwendung in den Verbänden der IG
(Änderungen und auszugswise Wiedergabe nur nach Absprache
mit der Verfasserin)

Landesvorsitzende/Geschäftsstelle

DP Karen Franz
Rudolf-Breitscheid-Str. 7
23936 Grevesmühlen
Tel 03881/79050
Fax 03881/ 7589924
Mail Karen.Franz@vereinigung-mv.de

DP Martina Bahnsen
Am Mühlentor 4
17489 Greifswald
Tel 03834/897690
Fax 03834/897693
Mail Martina.Bahnsen@vereinigung-mv.de

Grevesmühlen, den 21.04.2003

Persönliche Schilderung des ersten Musterverfahrens zu Psychotherapiehonoraren am 16.04.03 vor dem Sozialgericht Schwerin

Sehr geehrte KollegInnen,
nach einer kurzen Osterpause möchte ich Sie darüber informieren, wie aus meiner ganz subjektiven und juristisch laienhaften Sicht unser erstes Musterverfahren am 16.04.03 vor dem Sozialgericht Schwerin verlaufen ist. Da die Urteile und Urteilsbegründungen des SG erst noch erfolgen werden, gegen die die Verfahrensbeteiligten wiederum Rechtsmittel einlegen können, sind sämtliche Informationen und Einschätzungen mit entsprechendem Vorbehalt zu betrachten.

Dem Gericht saß Herr **Richter Hampel** vor, dazu zwei ehrenamtliche Richterinnen. Unsere **Musterklägerin Karin Lilja** wurde durch Herrn **RA Dr. Kleine-Cosack** vertreten, die beklagte KVMV wurde durch **Oliver Kahl** vom Justitiariat sowie die Herren **Martensen** und **Rambow** von der Vertragsabteilung repräsentiert. Die Verhandlung begann kurz nach 14.00 Uhr und dauerte bis 15.30 Uhr.

Es wurde zunächst die Klage **S 3 KA 49/00** mit den drei folgenden Komplexen verhandelt:

1. angefochtene Bescheide aus dem Zeitraum vor 1999 (hier: 4/95 bis 2/97 mit Unterbrechungen)
2. sog. 44-er Verfahren für zwei rechtskräftig gewordene Bescheide vor 1999 (Rücknahme rechtskräftiger Bescheide nach § 44 SGB X)
3. 1999

Bundesvorstand: Hans-Jochen Weidhaas, Bundesvorsitzender - Dieter Best, stellvertretender Bundesvorsitzender
Dr. Jens Hertel, Referat Versorgungsstrukturen - Dr. Heribert Joisten, Referat Service und Kommunikation - Dr. Annelie Scharfenstein, Referat Psychotherapieforschung
Bundesgeschäftsstelle: Riedsaumstr. 4a - 67063 Ludwigshafen - Tel (0621) 63 7015 - Fax (0621) 63 70 16 - info@vereinigung.de - Internet: www.vereinigung.de

Zu 1.) Richter Hampel äußerte sich dahingehend, dass die Rechtsprechung des BSG bezüglich des Zeitraums vor 1999 umgesetzt werden muss.

Zu 2.) Der 2. Teil der o.g. Musterklage könnte für die vor 1999 im Delegationsverfahren niedergelassenen KollegInnen, die keine Widersprüche eingelegt bzw. Klagen betrieben haben, interessant sein. Die KV trug vor, dass der § 44 SGB X hier nicht angewandt werden könne, weil ein Honorarbescheid kein belastender Verwaltungsakt sei. Dr. Kleine-Cosack widersprach dem, die Anwendbarkeit sei gegeben, es sei jedoch eine Ermessensentscheidung der KV. Die Frage sei, ob das Ermessen sachgerecht ausgeübt worden sei. Dr. Kleine-Cosack übergab dem Richter dazu das Urteil des SG Reutlingen. Die KV führte im weiteren aus, dass die Rücknahme und Neubescheidung zu aufwendig sei, sie hätten außerdem dafür keine Rücklagen gebildet. (Anm. von mir: Es dürfte sich um ca. 20 KollegInnen handeln.) Dr. Kleine-Cosack wünscht dazu ein Urteil des SG zu erhalten.

Zu 3.) Die Rechtslage für 1999 sei mit dem jüngsten BSG-Urteil dazu klar (Anm. von mir: D. h. verkürzt, das Budget nach PsychThG sei für den kurzen Zeitraum von einem Jahr zumutbar). Dr. Kleine-Cosack forderte jedoch die Überprüfung der Datengrundlage für die Berechnung des Budgets durch die KVMV. Richter Hampel äußerte, dass auch er die korrekte Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes erwarte und das überprüfen lassen werde. Die KVMV bekomme sechs Wochen Zeit, die korrekte Berechnung des Schwellenwertes beim SG nachzuweisen. Das 99-Verfahren werde deshalb abgetrennt und fortgeführt.

In einem weiteren Block wurde dann der **Klagezeitraum 2000, Az.: S 3 KA 192/00** verhandelt.

Dr. Kleine-Cosack führte dazu aus, dass hier das BSG-Urteil hätte umgesetzt werden müssen, wozu jedoch der Beschluss des Bewertungsausschusses gänzlich ungeeignet sei. Er beantragte weiterhin, gemäß dem sog. Radiologen-Urteil, dass die Honorare für Probatorik nicht mehr als 15 % unter die der Antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie sinken dürfen. Letzteres wurde von Richter Hampel nach meiner Wahrnehmung zurückgewiesen.

Die KVMV führte aus, den Beschluss des Bewertungsausschusses korrekt umgesetzt zu haben und die sich daraus ergebenden 6,6 Pf für die antrags- und genehmigungspflichtige Therapie sogar aus Mitteln der Fachärzte auf 7,0 Pf erhöht zu haben. Damit sei eine Gefährdung der beruflichen Existenz der Psychotherapeuten nicht gegeben gewesen. Dr. Kleine-Cosack reflektierte die einhellige Meinung bundesdeutscher Sozialgerichte zum Beschluss des Bewertungsausschusses als Grundlage für EBM und HVM der KVen. Alle SG hätten die entsprechenden Honorarbescheide aufgehoben. Das LSG Essen habe ebenfalls entsprechend geurteilt.

Herr Kahl entgegnete, er betrachte die Psychotherapeuten bezüglich des Jahres 2000 als den Fachärzten zugehörige Gruppe. An dieser Stelle setzten etwas unlogisch für mich die üblichen Zahlenspielchen der KV ein: Bei einem Punktwert von 7,0 Pf. sei es einer voll ausgelasteten Praxis i.S. BSG-Urteil möglich, einen Umsatz von 103.000 DM zu erreichen, womit die Psychotherapeuten höher lägen als Chirurgen und Augenärzte mit Umsätzen von (angeblich) unter 100.000 DM. Herr Kahl und Herr Martensen legten dem Gericht dazu Tabellen und Diagramme vor. Zudem seien die Kosten für die Psychotherapeuten mit 40,2 % viel zu hoch angesetzt, es würde eine Fixkostenbasis sinnvoller sein, da die Psychotherapeuten wenig variable Kosten hätten. Hiervon müsse dann auch noch der Kosten-Anteil privat versicherter Patienten abgezogen werden. Richter Hampel griff hier ein, indem er sein Unverständnis darüber äußerte, dass die KV die Psychotherapeuten beliebig mit anderen Arztgruppen vergleiche. Er selbst habe auch gerechnet und sei zu einem Punktwert von 8,0 Pf für die

antrags- und genehmigungspflichtige Psychotherapie im Jahr 2000 gekommen. Herr Kahl entgegnete, er erfülle nur die Vorgaben des BSG-Urteils, laut dem das Maximaleinkommen der Psychotherapeuten dem Durchschnittseinkommen der am schlechtesten bezahlten Arztgruppe erreichen solle. (Anm. von mir: Das ist schlichtweg falsch, im BSG-Urteil geht es um vergleichbare Arztgruppen wie Allgemeinärzte und Nervenärzte.) Dr. Kleine-Cosack wies darauf hin, dass die Ausführungen der KV den Ist-Zustand festzuschreiben versuchen und es in diesem Verfahren ausschließlich um die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Bewertungsausschusses gehe. Dem schloss sich Richter Hampel an. Dr. Kleine-Cosack beantragte, die Bescheide aller Quartale des Jahres 2000 aufzuheben und entsprechend der Auffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die KV beantragte, die Klage abzuweisen.

Das an Frau Lilja und die anwesenden Kolleginnen gerichtete Resumee von Dr. Kleine-Cosack nach Abschluss der Verhandlung war positiv. Es gebe Geld. Die ruhenden Klagen bzw. Widersprüche der KollegInnen im Land, die sich damit der Musterklägerin angeschlossen haben, würden nach Ergehen eines endgültigen Urteils von der KVMV entsprechend beschieden werden.

Wir werden Sie in dieser Angelegenheit weiter auf dem Laufenden halten. Noch unter dem Eindruck stehend, dass die KV offenbar keine Zahlenspielchen scheut, um zu belegen, dass unsere Forderungen unberechtigt sind, bin ich verhalten optimistisch.

Mit freundlichen Grüßen

K. Franz

Landesvorsitzende Vereinigung der
Kassenpsychotherapeuten M-V